

RICHTLINIE ZUR AUSFÜHRUNG VON IPO-AUFTRÄGEN

Die Wertpapierfirma ist von der zyprischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde („CySEC“) als zyprische Wertpapierfirma (im Folgenden „CIF“ genannt) zugelassen und reguliert, um bestimmte Wertpapierdienstleistungen gemäß dem Gesetz über Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten sowie regulierte Märkte von 2017, L.87(I)/2017 (im Folgenden „das Gesetz“ genannt), mit der CIF-Lizenznummer 307/16 anzubieten. Sie ist in Zypern gemäß dem Gesellschaftsgesetz unter der Registrierungsnummer HE 332830 eingetragen. Ihr Sitz befindet sich in Spyrou Araouzou, 163 Lordos Waterfront Court, Büro 201, 3036 Limassol, Zypern.

1. Zweck

Diese Richtlinie zur Ausführung von IPO-Aufträgen („Richtlinie“) regelt die Einreichung, Annahme, Bearbeitung, Ausführung und Stornierung von IPO-Aufträgen, die von bestehenden Kunden über das Kundenportal des Unternehmens („MyZone“) in Bezug auf Finanzinstrumente eingereicht werden, die vom Unternehmen im Anschluss an einen Börsengang („IPO“) zur Verfügung gestellt werden.

Diese Richtlinie ist integraler Bestandteil des Kundenvertrags und gilt für alle Kunden, die die IPO-Auftragsfunktion nutzen.

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„Kunde“: Eine natürliche oder juristische Person, die in einem aktiven Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen steht und zur Nutzung von MyZone sowie der Handelsdienstleistungen des Unternehmens berechtigt ist.

„Unternehmen“: Die Wertpapierfirma, der Broker oder das regulierte Unternehmen, das den IPO-Order-Service im Rahmen seiner geltenden behördlichen Zulassung anbietet.

„IPO“ oder „Börsengang“ (Initial Public Offering): Die erstmalige öffentliche Platzierung von Aktien eines Unternehmens an einem geregelten Markt, einer multilateralen Handelsplattform oder einem anderen anerkannten Handelsplatz.

„IPO-Instrument“: Ein vom Unternehmen angebotenes Finanzinstrument (CFD), das für die Abgabe eines IPO-Auftrags zugelassen ist.

„IPO-Auftrag“: Eine vorab über MyZone eingegebene Kundenanweisung, in der der Kunde seine Absicht zum Ausdruck bringt, eine bestimmte Menge oder einen bestimmten Wert eines IPO-Instruments zu erwerben, sobald der Handel über das Unternehmen möglich ist.

„MyZone“ Das elektronische Kundenportal des Unternehmens, über das Kunden IPO-Aufträge einreichen, ändern oder stornieren können.

„Auftragswarteschlange“ Die chronologische Reihenfolge der angenommenen IPO-Aufträge, die vom Unternehmen auf der Grundlage des Zeitstempels der erfolgreichen Auftragserteilung geführt wird.

„Warteschlangenposition“: Die einem IPO-Auftrag innerhalb der Auftragswarteschlange zugewiesene Position, die durch den genauen Zeitpunkt bestimmt wird, zu dem der Auftrag von den Systemen des Unternehmens angenommen wird.

„Ausführungszeitpunkt“ Der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen IPO-Auftrag erfolgreich an den Markt oder über seine Liquiditätsvereinbarungen übermittelt und ausführt, nachdem der Handel möglich geworden ist.

„Marktpreis“ Der Preis, der zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Auftrags durch das Unternehmen für die Ausführung des IPO-Instruments verfügbar ist.

„Indikativer Wert“ Ein geschätzter Auftragswert, der in MyZone ausschließlich zu Informationszwecken angezeigt wird und keinen garantierten Ausführungspreis darstellt.

„Handelsverfügbarkeit“ Der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen den Handel mit dem IPO-Instrument auf seiner Handelsinfrastruktur freigibt und die Ausführung technisch möglich wird.

3. Art des IPO-Auftragsdienstes

3.1 Der IPO-Auftragsdienst ermöglicht es Kunden, Kaufaufträge vor der Handelsverfügbarkeit eines IPO-Instruments zu erteilen.

3.2 Ein IPO-Auftrag stellt eine Anweisung dar, die angegebene Menge oder den angegebenen Wert des IPO-Instruments zu erwerben, sobald die Ausführung möglich ist.

3.3 Die Einreichung eines IPO-Auftrags stellt Folgendes nicht dar:

- a) eine Garantie für die Ausführung;
- b) eine Reservierung oder Zuteilung von Aktien im Rahmen des Börsengangs; oder
- c) einen Anspruch auf den IPO-Zeichnungspreis.

3.4 Der Kunde erkennt an, dass die Ausführung zum zum Ausführungszeitpunkt geltenden Marktpreis erfolgt und dass dieser Preis erheblich von einem etwaigen IPO-Zeichnungspreis, einer indikativen Preisspanne, einem Referenzpreis oder einer anderen öffentlich bekannt gegebenen Bewertung abweichen kann.

4. Lebenszyklus eines IPO-Auftrags

Phase 1 – Ankündigung des Börsengangs

Das Unternehmen kann ein bevorstehendes IPO-Instrument ankündigen und es über MyZone für die Einreichung von IPO-Aufträgen zur Verfügung stellen.

Phase 2 – Auftragserteilung

Der Kunde kann einen IPO-Auftrag unter Angabe der Menge, des Nominalwerts oder anderer vom Unternehmen geforderter Parameter einreichen.

Ein IPO-Auftrag gilt erst nach Bestätigung durch die Systeme des Unternehmens als eingegangen.

Phase 3 – Zuteilung in der Warteschlange

Nach der Annahme erhält der IPO-Auftrag einen Zeitstempel und eine Warteschlangenposition.

Die Aufträge werden streng nach dem chronologischen Eingangszeitpunkt gereiht.

Phase 4 – Warteschlangenverwaltung

Bis zur Notierung des Börsengangs an den jeweiligen Märkten kann der Kunde einen IPO-Auftrag gemäß den von der Gesellschaft festgelegten Verfahren stornieren.

Eine Änderung kann zum Verlust der ursprünglichen Warteschlangenposition und zur Zuweisung eines neuen Zeitstempels führen.

Phase 5 – Handelsverfügbarkeit

Sobald das IPO-Instrument über das Unternehmen zum Handel verfügbar ist, kann die Handelsabteilung mit der Auftragsabwicklung beginnen.

Das Unternehmen kann den genauen Zeitpunkt festlegen, zu dem die Ausführung beginnt.

Phase 6 – Auftragsausführung

IPO-Aufträge werden der Reihenfolge ihrer Position in der Warteschlange entsprechend bearbeitet.

Jeder Auftrag wird zum Marktpreis ausgeführt, der zum Zeitpunkt der Bearbeitung verfügbar ist.

Da sich die Marktkurse ständig ändern können, können verschiedene Kunden unterschiedliche Ausführungskurse erhalten, obwohl sie am selben Börsengang teilnehmen.

Schritt 7 – Handelsbestätigung

Nach der Ausführung wird die daraus resultierende Position auf dem Handelskonto des Kunden verbucht und in den Handelssystemen des Unternehmens erfasst.

Das Unternehmen stellt die Ausführungsdetails über seine üblichen Berichtskanäle zur Verfügung.

5. Grundlegende Ausführungsgrundsätze

Die folgenden Grundsätze gelten für alle IPO-Aufträge:

- a) Priorität nach dem „First-in-Time“-Prinzip;
- b) sequenzielle Abwicklung;
- c) Ausführung zu den aktuellen Marktpreisen;
- d) kein garantierter Ausführungspreis;
- e) keine garantierte Zuteilung;

- f) Ausführung nach bestem Bemühen durch das Unternehmen; und
- g) Gleichbehandlung von Kunden in vergleichbarer Lage.

6. Erklärungen des Kunden

Mit der Erteilung eines IPO-Auftrags erkennt der Kunde Folgendes an und akzeptiert es:

- a) IPO-Wertpapiere erheblichen Kursschwankungen unterliegen können;
- b) der erste verfügbare Marktpreis erheblich vom IPO-Zeichnungspreis abweichen kann;
- c) es aufgrund von Marktbedingungen, Liquiditätsengpässen, technischen Einschränkungen oder außergewöhnlichen Ereignissen zu Ausführungsverzögerungen kommen kann;
- d) das Unternehmen die Verfügbarkeit von Liquidität zu einem bestimmten Preisniveau nicht garantieren kann;
- e) der endgültige Ausführungskurs höher oder niedriger sein kann als jeder in MyZone angezeigte Richtwert; und
- f) Eine teilweise Ausführung, eine verzögerte Ausführung oder eine Nicht-Ausführung kann erfolgen, wenn die Marktbedingungen dies erfordern.

7. Annahme, Ablehnung und Stornierung von IPO-Aufträgen

7.1 Annahme von Aufträgen

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen jeden IPO-Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Ein IPO-Auftrag gilt erst nach Bestätigung durch die Systeme des Unternehmens als angenommen. Die Anzeige eines IPO-Instruments in MyZone stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung noch eine Verfügbarkeitsgarantie noch eine Verpflichtung des Unternehmens zur Ausführung eines IPO-Auftrags dar.

7.2 Ablehnung von Aufträgen

Das Unternehmen kann einen IPO-Auftrag ganz oder teilweise ablehnen, unter anderem unter den folgenden Umständen:

- a) unzureichende verfügbare Mittel oder Margin;
- b) Verstoß gegen den Kundenvertrag, diese Richtlinie oder geltendes Recht;
- c) Markt-, Liquiditäts- oder operative Einschränkungen;
- d) Verdacht auf Marktmissbrauch, Betrug oder verdächtige Aktivitäten;
- e) technische Störungen, die das Unternehmen, seine Gegenparteien oder Handelsplätze betreffen;

- f) Nichtverfügbarkeit des betreffenden IPO-Instruments;
- g) aufsichtsrechtliche oder Compliance-Beschränkungen; oder
- h) jegliche Umstände, die nach vernünftiger Einschätzung des Unternehmens die ordnungsgemäße Ausführung beeinträchtigen könnten.

Das Unternehmen haftet nicht für entgangene Chancen, entgangenen Gewinn oder Marktbewegungen, die sich aus der Ablehnung eines IPO-Auftrags ergeben.

7.3 Stornierung durch das Unternehmen

Das Unternehmen kann einen IPO-Auftrag jederzeit vor der Ausführung stornieren, wenn die Ausführung unmöglich, undurchführbar oder wirtschaftlich unzumutbar wird.

Soweit dies vernünftigerweise möglich ist, wird der Kunde über eine solche Stornierung informiert.

8. Änderung und Rücknahme von IPO-Aufträgen

Das Unternehmen kann eine Frist für die Änderung oder Stornierung von IPO-Aufträgen festlegen, die in Abschnitt 4 dieser Richtlinie aufgeführt sind.

Jede Änderung kann Folgendes zur Folge haben:

- a) die Stornierung des ursprünglichen IPO-Auftrags; und
- b) der Vergabe eines neuen Zeitstempels und einer neuen Position in der Warteschlange.

Sobald die Bearbeitung der Auftragswarteschlange begonnen hat, sind Änderungs- oder Stornierungsanträge möglicherweise nicht mehr möglich.

Das Unternehmen übernimmt keine Verantwortung für die Unmöglichkeit, einen IPO-Auftrag nach Beginn der Bearbeitung zu ändern oder zu stornieren.

9. Finanzierungs- und Margenanforderungen

Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, ausreichende Guthaben, freie Margin und Kontokapazität vorzuhalten, um die Ausführung des IPO-Auftrags zu gewährleisten.

Das Unternehmen kann im Zusammenhang mit einem IPO-Auftrag Mittel reservieren, sperren oder anderweitig zweckbinden.

Sind zum Zeitpunkt der Ausführung keine ausreichenden Mittel oder Margen verfügbar, kann das Unternehmen:

- a) den Auftrag ablehnen;
- b) den Auftrag teilweise ausführen;

- c) das Auftragsvolumen reduzieren; oder
- d) den Auftrag vollständig stornieren.

Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, Finanzmittel bereitzustellen oder zusätzliche Kredite zu gewähren, um einen IPO-Auftrag auszuführen.

10. Ausführungsmethodik

Das Unternehmen wickelt IPO-Aufträge nach bestem Bemühen ab.

Der Kunde erkennt an, dass die Ausführung von folgenden Faktoren abhängen kann:

- a) der Marktliquidität;
- b) der Verfügbarkeit von Gegenparteien;
- c) den Bedingungen des Handelsplatzes;
- d) der Verfügbarkeit von Kursen; und
- e) der operativen Kapazität.

Das Unternehmen übernimmt keine Gewähr für:

- a) die Ausführung aller IPO-Aufträge;
- b) die Ausführung einer Mindestmenge;
- c) die Ausführung zu einem bestimmten Kurs;
- d) die Ausführung innerhalb eines bestimmten Zeitraums; oder
- e) die Ausführung gemäß den Erwartungen des Kunden.

Die Ausführung kann in einer oder mehreren Transaktionen erfolgen und teilweise sein.

11. Marktrisiko und Kursschwankungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass IPO-Instrumente während der ersten Handelsphase außergewöhnlichen Schwankungen unterliegen können.

Kursbewegungen können schnell und ohne Vorwarnung auftreten.

Der Ausführungskurs kann erheblich abweichen von:

- a) dem Zeichnungspreis des Börsengangs;
- b) einer etwaigen indikativen Preisspanne;
- c) Medienberichten;

- d) den Erwartungen von Analysten; oder
- e) den unmittelbar vor der Ausführung beobachteten Kursen.

Der Kunde trägt das gesamte mit dem erteilten IPO-Auftrag verbundene Marktrisiko vom Zeitpunkt der Auftragserteilung bis zur Ausführung, Stornierung oder zum Ablauf des Auftrags.

Das Unternehmen haftet nicht für Verluste, die durch ungünstige Marktentwicklungen entstehen.

12. Warteschlangenbetrieb und faire Abwicklung

Die Gesellschaft führt eine Auftragswarteschlange, die auf dem Zeitstempel der angenommenen IPO-Aufträge basiert.

Das Unternehmen beabsichtigt, IPO-Aufträge entsprechend ihrer Position in der Warteschlange zu bearbeiten; das Unternehmen behält sich jedoch das Recht vor, von der strikten Reihenfolge in der Warteschlange abzuweichen, sofern dies aus folgenden Gründen angemessen erforderlich ist:

- a) technischer Anforderungen;
- b) aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen;
- c) Überlegungen zum Risikomanagement;
- d) unterschiedliche Anforderungen an die Kontoberechtigung;
- e) Beschränkungen der Ausführungsplätze; oder
- f) betriebliche Umstände.

Eine solche Abweichung stellt keinen Verstoß gegen diese Richtlinie dar, sofern das Unternehmen in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelt.

Die Position in der Warteschlange begründet kein unverfallbares Recht, kein Eigentumsrecht und keine Ausführungsgarantie.

13. Außergewöhnliche Marktbedingungen

Das Unternehmen kann die Bearbeitung von IPO-Aufträgen aussetzen, verzögern, einschränken oder beenden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen vorliegen.

Zu diesen Bedingungen können gehören:

- a) Handelsaussetzungen;
- b) Volatilitätsunterbrechungen;
- c) Börsenbeschränkungen;
- d) Liquiditätsengpässe;
- e) Kursverzerrungen;

- f) Ereignisse höherer Gewalt;
- g) Cybersicherheitsvorfälle;
- h) Systemausfälle; oder
- i) Ausfälle bei Marktdatenanbietern, Liquiditätsanbietern oder Gegenparteien.

Das Unternehmen entscheidet nach vernünftigem Ermessen, ob außergewöhnliche Marktbedingungen vorliegen.

14. Haftungsbeschränkung

Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, haftet das Unternehmen nicht für:

- a) Verzögerungen bei der Ausführung;
- b) die Unmöglichkeit der Ausführung;
- c) Teilausführung;
- d) abgelehnte Aufträge;
- e) verpasste Anlagechancen;
- f) entgangener Gewinn;
- g) indirekte oder Folgeschäden;
- h) Verluste aufgrund von Marktvolatilität;
- i) Verluste, die auf technische Störungen zurückzuführen sind, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs des Unternehmens liegen; oder
- j) Verluste, die durch Handlungen oder Unterlassungen von Börsen, Gegenparteien, Liquiditätsanbietern, Marktbetreibern oder Drittanbietern entstehen.

Keine Bestimmung dieser Richtlinie schließt eine Haftung aus, sofern ein solcher Ausschluss nach geltendem Recht unzulässig ist.

15. Höhere Gewalt

Das Unternehmen haftet nicht für die Nichterfüllung, Verzögerung oder Unterbrechung der Erfüllung seiner Verpflichtungen, die direkt oder indirekt durch Umstände verursacht werden, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen.

Zu diesen Umständen zählen unter anderem:

- a) Naturkatastrophen;
- b) Krieg;
- c) Terrorismus;

- d) zivile Unruhen;
- e) Streiks;
- f) staatliche Maßnahmen;
- g) behördliche Eingriffe;
- h) Stromausfälle;
- i) Ausfälle der Telekommunikationsnetze;
- j) Cybervorfälle; und
- k) Ausfälle der Marktinfrastruktur.

Während des Bestehens eines Ereignisses höherer Gewalt kann das Unternehmen die Bearbeitung von IPO-Aufträgen ohne Haftung aussetzen.

16. Zusicherungen des Kunden

Mit der Einreichung eines IPO-Auftrags versichert und gewährleistet der Kunde, dass:

- a) der Kunde diese Richtlinie gelesen und verstanden hat;
- b) der Kunde die mit IPO-Instrumenten verbundenen Risiken versteht;
- c) der Kunde versteht, dass die Ausführung nicht garantiert ist;
- d) der Kunde über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um mögliche Verluste zu tragen; und
- e) alle dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen korrekt und vollständig sind.

17. Anwendbares Recht und Auslegung

Diese Richtlinie unterliegt den für den Kundenvertrag geltenden Rechtsvorschriften.

Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Richtlinie und der Kundenvereinbarung hat diese Richtlinie Vorrang, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Die Aufzeichnungen, Zeitstempel, Systemprotokolle und elektronischen Aufzeichnungen des Unternehmens gelten als Anscheinsbeweis für die Einreichung, Änderung, Stornierung und Ausführung von IPO-Aufträgen.